



Gemeinde Hohes Kreuz

**Satzung
über die
Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der
Gemeinde Hohes Kreuz
(SatzBenuöEin)**

Ausgabe: VG-IV-12 / 2000 (N)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 4 Abs. 1 der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, erlässt die Gemeinde Hohes Kreuz folgende Satzung über Benutzungsgebühren für die Nutzung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen:

§ 1 - Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohes Kreuz Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2 – Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Nutzungsantrags für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Benutzungsgebühr ist spätestens eine Woche nach Rechnungslegung an die Gemeinde Hohes Kreuz zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 – Benutzungsgebühren

für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien.

Kostenlose Überlassung

Der Freiwilligen Feuerwehr, der Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohes Kreuz und anderen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannten politischen Parteien, die in den Vertretungskörperschaften der Gemeinde Hohes Kreuz vertreten sind, können auf Antrag die Räumlichkeiten im

- a)** OT Siemerode
 - Clubraum i.d. Gemeindeverwaltung
 - Versammlungsraum der FFw (Neubau)

...

- b)** OT Bischhagen
 - Jugendzimmer
 - Schulungsraum der FFW
- c)** OT Streitholz
 - Schulungsraum der FFW
- d)** OT Mengelrode
 - Jugendzimmer
 - Schulungsraum der FFW

zu Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen, regelmäßigen Übungsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussversammlungen) kostenlos überlassen werden.

**§ 4 – Benutzungsgebühren
für Veranstaltungen den örtlichen privaten, auswärtigen und
gewerblichen Nutzern**

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren überlassen.

(2) Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

(3) Den auswärtigen Benutzern werden mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren plus 25 % Aufschlag überlassen.

(4) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß den in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.

(5) Folgende Gebühren werden für die genannten Benutzer festgesetzt:

a) OT Siemerode	
• Clubraum i.d. Gemeindeverwaltung	<u>50,00 €</u>
mit Küchenbenutzung	<u>60,00 €</u>
• Lagerraum	<u>5,00 €</u>

...

	• Versammlungsraum FFw	<u>80,00 €</u>
	mit Küchenbenutzung	<u>90,00 €</u>
b)	OT Bischhagen	
	• Schulungsraum der FFw	<u>60,00 €</u>
	mit Küchenbenutzung	<u>70,00 €</u>
c)	OT Mengelrode	
	• Schulungsraum der FFw	<u>60,00 €</u>
	mit Küchenbenutzung	<u>70,00 €</u>

§ 5 – Nebenkosten

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u.ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Hohes Kreuz.

§ 6 – Benutzungsgebühren für Inventar

Aus Lagerbeständen der Gemeinde können Tische und Stühle benutzt werden. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tisch	2,50 €/Tag
Stuhl	1,00 €/Tag

Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7 – Sonderregelungen

(1) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

(2) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.

(3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen usw., kann der Gemeinderat die in § 4 Abs. 5 aufgeführten Benutzungsgebühren durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 8 - Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat die Gebühr stunden, niederschlagen bzw. ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 05. Juli 2005

Gemeinde Hohes Kreuz

N o l t e
Bürgermeister



Gemeinde Hohes Kreuz

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für
die Vermietung
von
gemeindeeigenen
beweglichen Sachen
(BenuO VermietSa)**

Ausgabe: VG-IV-12 / 2000 (N)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), erlässt die Gemeinde Hohes Kreuz folgende Benutzungs- und Entgeltordnung über die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen:

1. Benutzungsordnung

§ 1 – Vermietung von Sachanlagen

Die Gemeinde Hohes Kreuz stellt aus ihrem Bestand zur Vermietung an Einwohner der Gemeinde Hohes Kreuz, das Fahrzeug

UNIMOG

zur Verfügung.

§ 2 – Zuständigkeit

Zuständig für die Vermietung der Sachanlagen gemäß § 1 ist der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Person.

§ 3 – Bestellung und Vermietung

Die Anmietung bedarf grundsätzlich der Schriftform. In jedem Fall wird vor der Benutzung ein Mietvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht und ist jeweils von den Planungen im Bauhof der Gemeinde Hohes Kreuz abhängig. Bei der Anmietung des UNIMOG der Gemeinde wird dieser nicht dem Mieter überlassen. Die Fahrleistung wird von dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Hohes Kreuz erbracht.

§ 4 – Besondere Benutzungsbestimmungen

Die zu vermietenden Sachen werden nur in einwandfreiem Zustand an den Antragsteller weitergegeben. Etwaige Mängel an der Mietsache sind dem Vertreter der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

Die ausgeliehenen Geräte sind der Gemeinde in sauberem Zustand zurückzugeben. Durch den Vertreter der Gemeinde ist die Rückgabe je nach Zustand bei der Rückgabe zu bescheinigen.

...

§ 5 – Haftung

Der Mieter hat die gemieteten Sachen so einzusetzen und so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist.

Sollte es zu Beschädigungen an der Mietsache kommen, die der Mieter schuldhaft zu vertreten hat, muss dieser für die Reparaturkosten oder falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des vermieteten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigungen an der Mietsache durch leichte Fahrlässigkeit des Mieters entscheidet der Bürgermeister über eine angemessene Kostenbeteiligung für die Reparatur oder Neuanschaffung.

Der Mieter haftet dem Vermieter auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Mieter verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person (UNIMOG) ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung und den entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen entstehen.

§ 6 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Benutzungsordnung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 05. Juli 2005

Gemeinde Hohes Kreuz

N o l t e
Bürgermeister

...

2. Entgeltordnung

§ 1 – Benutzungsentgelte/Mietzins

- a)** Für die Benutzung UNIMOG mit Fahrer wird für jede angebrochene Stunde ein Entgelt von **40,00 €** in Rechnung gestellt. Ist ein Beifahrer (Winterdienst oder ähnliche Arbeiten) erforderlich, wird ein Aufschlag von **15,00 €** je angebrochene Stunde erhoben.
- b)** Für das Ausleihen der Rüttelplatte wird für 1 (einen) Tag ein Entgelt von **30,00 €**, für einen 1/2 Tag (bis zu 4 Stunden) ein Entgelt von **15,00 €** erhoben.

Die Rüttelplatte ist **nur** an ortsansässige Nutzer auszuleihen.

§ 2 – Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung des Benutzungsentgeltes/Mietzinses wird durch den Abschluss des Mietvertrages begründet. Das Benutzungsentgelt ist spätestens eine Woche nach der Vermietung an die Gemeinde Hohes Kreuz zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 – Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Fällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat das Benutzungsentgelt/Mietzins ganz oder teilweise erlassen.

§4 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1)** Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Entgeltordnung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 05. Juli 2005

Gemeinde Hohes Kreuz

N o l t e
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 30. Juni 2005, bestätigte

Satzung
über die
Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der
Gemeinde Hohes Kreuz
(SatzBenuöEin)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich

37308 Hohes Kreuz, den 05. Juli 2005

Gemeinde Hohes Kreuz

No l t e
Bürgermeister